## 05 Amt für Bildung



Titel der Drucksache:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - vom 22. Juli 2015

Drucksache	1842/24			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			
Stautiat	öffentlich			

Beratungsfolge	Datum Behandlung		Zuständigkeit	
Dienstberatung OB	21.10.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	
Ausschuss für Bildung und Schulsport	29.10.2024	öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat	06.11.2024	öffentlich	Entscheidung	

## Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

17.10.2024, gez. i.V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling x Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Ja, siehe Sachverhalt				
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten	EUR				
<u> </u>							
	2024	2025	2026	2027			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Anlage 2 - Synopse							

## Sachverhalt

Mit Datum vom 01.01.2025 sollen für die Stadt Erfurt die neuen Regelungen der Neufassung des § 2b Umsatzsteuergesetz verbindlich umgesetzt werden. Damit werden die bisher nicht umsatzsteuerpflichtigen Gebühren für die Instrumentenausleihe durch die Musikschule Erfurt an ihre Schülerinnen und Schüler umsatzsteuerpflichtig.

Hieraus folgt, dass die Anpassung der Gebührensatzung aufgrund der Vorgaben des höherrangigen Bundesrechts zwingend erforderlich ist. Die bisherigen Gebührensätze werden in ihrer eigentlichen Höhe nicht angepasst; die Erhöhung erfolgt jeweils um 19 %. Sie umfasst also lediglich den ab 01.01.2025 abzuführenden Umsatzsteuersatz. Die hieraus generierten Einnahmen sind direkt an die staatliche Steuerverwaltung weiterzuleiten; Mehreinnahmen für die Musikschule der Stadt Erfurt bzw. die Landeshauptstadt Erfurt werden dadurch nicht erzielt.

Mit dieser Anpassung wird die Variante gewählt, welche die Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule der Stadt Erfurt am wenigsten belastet und dabei trotzdem dafür sorgt, dass einerseits die Vorgaben höherrangiger Rechtsvorschriften umgesetzt werden und andererseits keine Mindereinnahmen für die Musikschule der Stadt Erfurt bzw. die Landeshauptstadt Erfurt zu befürchten sind.

DA 1.15 Drucksache : **1842/24** Seite 2 von 2